

## **Satzung Förderverein Eichstätt Basketball**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Eichstätt Basketball“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Eichstätt in Oberbayern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister angemeldet werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (5) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Basketballsports in der Stadt Eichstätt
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Förderung des Basketballsports in der Stadt Eichstätt durch ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, insbesondere der Basketballabteilung der DJK Eichstätt e.V. oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Förderung kann auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für deren steuerbegünstigte Zwecke übernimmt und trägt
  - b. die Durchführung von Sportfreizeitangeboten, -veranstaltungen, Vorträgen, Fortbildungen und Kursen, die dem geförderten Zweck dienen
  - c. die Abhaltung von geordneten Basketball-Sport- und Spielübungen, das Ausrichten von Turnieren und von sportlichen Wettkämpfen im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
  - d. die Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von Lehrkräften, Übungsleitern, Trainern, Co-Trainern und Personen für die Abwicklung des Spielbetriebs
  - e. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
  - f. die kostenfreie Bereitstellung von Sachmitteln zur Ausübung des Basketballsports
  - g. die Durchführung und Förderung von geselligen Zusammenkünften von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit
  - h. die Förderung von Maßnahmen in (Hoch-)Schulen und anderen sozialen Einrichtungen durch die Erweiterung von deren Angeboten wie Schul-AGs, -Spielbetriebe und Sportcamps
  - i. die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports und der Jugendhilfe und von Kultur, Kunst, Bildung, Gesundheit und Völkerverständigung vorwiegend bei Kindern und Jugendlichen.
- (3) Die Beschaffung von Mitteln erfolgt durch Beiträge, Spenden, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteten Überschüsse und Gewinne die dem geförderten Zweck dienen.

Für die unter 2.) genannten Zweckbestimmung dürfen Zuwendungen angespart werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird auch als Förderverein nach § 58 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (a) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern,

- b. Fördermitgliedern,
- c. Ehrenmitgliedern
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und seine Zwecke verwirklichen. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck durch Zuwendungen oder in anderer Weise fördern. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein bzw. den Basketballsport vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder ernannt werden.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine gültigen Kontakt- und Zahlungsdaten mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum Jahressende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
- (3) Der Austritt von fördernden Mitgliedern ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, dass den Hinweis auf die Streichung der Mitgliedschaft zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Die Höhe und die jeweilige Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren ist in einer vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Zahlung von Beiträgen und Gebühren erfolgt grundsätzlich durch von den Mitgliedern zu erteilender SEPA-Einzugsermächtigung.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
  - b. dem Schriftführer und
  - c. dem Kassier.Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, die den Verein gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Zielsetzung in § 2 und ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung durch einen Vorsitzenden und leitet diese,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und des Zuwendungswesens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
  - h. Aufstellung von Vereinsordnungen und
  - i. Vertretung des Vereins nach außen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (5) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Es kann sich hierbei auch um hauptamtliche Mitarbeiter handeln.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstands können, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gezahlt werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können ganz oder teilweise auch hauptamtlich bestellt werden.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

- (1) Ein Vorsitzender beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- (2) Für die Sitzung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an einer Beschlussfassung teilnehmen (4-Augen-Prinzip). Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Im Einzelfall kann ein Vorsitzender anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per E-Mail bzw. Instant-Messaging-Dienst erfolgen soll. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Vorsitzender legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Nachrichten-Vorlage sein. Die Nachrichten-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender eine Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Nachrichten-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail bzw. Instant-Messaging-Dienst innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (5) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll der Vorstandssitzung sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und das Vermögen des Vereins umsichtig und nach den Weisungen des Vorstandes zu verwalten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge sind rechtzeitig einzuziehen.
- (2) Zahlung im Sinne des Vereinszwecks können durch eine Auszahlungsanordnung eines Vorstandsmitglieds anhand prüffähiger Belege bzw. Aufstellungen ausgeführt werden. Ab einer bestimmten Betragsgrenze, gemäß einer vom Vorstand beschlossenen Finanzordnung, ist eine vorherige Vorstandsbeschlussfassung notwendig.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b. Entlastung des Vorstandes;
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d. Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - e. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - f. Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Anschrift oder Instant-Messaging-Dienst gerichtet ist.
- (4) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen bzw. Instant-Messaging-Dienst-Kontaktdaten ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.
- (6) Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (10) Die volljährigen ordentlichen Mitglieder (§ 4 (2) a.) und Ehrenmitglieder (§ 4 (2) c.) haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Alle volljährigen Mitglieder haben mit Ausnahme der juristischen Personen ein passives Wahlrecht (§ 4 (2) a., b. und c.). Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (11) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (12) Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (14) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll hat der Vorstand aufzubewahren.  
Es muss enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung;
  - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - c. Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder;
  - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - e. die Tagesordnung;
  - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
  - g. die Art der Abstimmung;
  - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge sowie Beschlüsse in vollem Wortlaut.

### **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die DJK Eichstätt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 02.03.2020 in Eichstätt beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.